

Roland Götzinger / Andreas Meyer

SCHUL- UND BEAMTENRECHT AM SEMINAR: KEIN RECHT OHNE PÄDAGOGIK – KEINE PÄDAGOGIK OHNE RECHT

Zu Beginn der Ausbildung neigen einzelne Referendar*innen dazu, das Fach Schul- und Beamtenrecht eher als lästige Pflicht oder unter dem überwiegenden Aspekt der Prüfungsrelevanz zu betrachten. Dies ändert sich rasch nach den ersten Unterrichtserfahrungen. Ebenso wird vor dem Hintergrund der Analyse von zahlreichen konkreten Situationen und Fällen, die sich in diesem Fach konsequent an der Schulpraxis orientieren, schnell erkannt, wie wichtig es ist, in den Klassenzimmern und den Fachräumen spontan und rechtssicher, aber vor allem pädagogisch sinnvoll zu entscheiden. Aus gutem Grund wird dieses Fach von erfahrenen Pädagog*innen oder Schulleiter*innen unterrichtet, ungeachtet der Tatsache, dass Schuljurist*innen an der einen oder anderen Stelle partiell zu einer etwas anderen Sichtweise gelangen könnten. Wir sind aber der festen Überzeugung, dass gerade für Berufsanfänger*innen besonders unsere Paradigmen eine praktikable Hilfestellung anbieten.

KANN ICH SIE MAL WAS FRAGEN?

Nicht selten wendet sich am Veranstaltungsende von Schul- und Beamtenrecht ein*e Referendar*in an uns (in Pandemiezeiten verstärkt per E-Mail) und bittet um einen fachlichen Rat. Eine typische Anfrage lautet zum Beispiel:

*»Ich bin mir unsicher in folgendem Fall: Ich habe eine zehnte Klasse in Sport, in der wirklich viele Chaoten sind. Jetzt habe ich mit einem Kollegen gesprochen, der meinte, ich solle doch als Maßnahme ein benotetes Stundenprotokoll als Strafarbeit einführen, welche dann in die Note der aktuellen Sporteinheit (Volleyball in dem Fall) einfließt. Ist das überhaupt zulässig, oder müsste ich das nicht dann von jedem*r Schüler*in einfordern?«*

Der gut gemeinte Vorschlag des Kollegen ist pädagogisch durchaus nachvollziehbar, aber aus schulrechtlicher Sicht sehr bedenklich. Zunächst bieten die einzelnen Rechtsquellen zum Schulrecht wenig konkrete Hilfestellungen für Einzelfälle (situativer Kontext, »Gummiparagraphen« sowie pädagogische Frei- und Ermessensspielräume). Das Stundenprotokoll als Strafarbeit beziehungsweise unmittelbare Reaktion auf das Fehlverhalten kann zwar pädagogisch sinnvoll sein, es zu benoten, ist rechtlich aber nicht zulässig. Zum einen dürfen Noten, wie in diesem Fall, nicht als Disziplinierungsmaßnahme missbraucht werden, zum anderen ist bei der Notenge-

bung die Chancengleichheit zu gewährleisten (Vorbemerkung Notenbildungsverordnung (NVO)).

Aus unserer Sicht dürfen wir es gegenüber den Referendar*innen bei dieser Antwort nicht belassen. So muss auf das problematische Verhalten dieser Schüler*innen zeitnah und sinnvoll reagiert werden. Geeigneter als die Bewertung des Stundenprotokolls ist zunächst die Berücksichtigung des Fehlverhaltens bei der Verhaltensnote am Ende des Schuljahres. Für die meisten betroffenen Schüler*innen erfolgt diese Sanktion allerdings zu spät, um eine dringend notwendige Verhaltensänderung herbeizuführen. Daher sollten Hinweise auf geeignete pädagogische Maßnahmen (wie zum Beispiel Aufbau- und Aufräumarbeiten zu Beginn und am Ende der Sportstunden, Ausschluss bei beliebten Spielen, Elterngespräch, Zielvereinbarung) parallel zur rechtlichen Einschätzung folgen. Es wäre fatal, wenn bei den jungen Pädagog*innen der Eindruck einer rechtlich bedingten Hilflosigkeit entstünde.

Die Lehrkräfte als Erzieher*innen benötigen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben einen pädagogischen Freiraum, den sie in der Praxis in vielfältiger Form vorfinden.

ZIELSETZUNG

Oberstes Ziel des Faches Schul- und Beamtenrecht ist es, den Referendar*innen zu mehr (Selbst-)Sicherheit im Umgang mit Schüler*innen zu verhelfen.

Dazu zeigen wir generell den rechtlichen Rahmen als Fundament unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit auf. Aber genauso wichtig ist es, unsere jungen Kolleg*innen zu ermutigen, innerhalb dieses Rahmens die Ermessensspielräume eigenverantwortlich und wirkungsvoll sowie adressatenorientiert zu nutzen.

Wäre dieser Umstand zu kritisieren als eine durch »Gummiparagraphen« herbeigeführte Rechtsunsicherheit? Nun macht es ja offensichtlich die Komplexität der Gesellschaft im Allgemeinen bereits unmöglich, jeden erdenklichen Fall vorab juristisch zu regeln, weshalb Rechtsnormen generell und abstrakt formuliert sind, allgemeine Situationen und Merkmale erfassen und damit einer Auslegung bedürfen, die sich am Zweck der jeweiligen Norm orientiert. Bei der Anwendung rechtlicher Vorschriften in der Schule sind diese Spielräume im Besonderen erforderlich. Schulische Entscheidungen werden von Lehrkräften vor dem Hintergrund des Bildungs- und Erziehungsauftrags getroffen. Sie müssen der jeweiligen Situation der Schüler*innen gerecht werden, also den Einzelfall berücksichtigen; sie erfordern pädagogische Auslegungen und die Anwendung von Wertmaßstäben. Dabei dient im Konfliktfall als Orientierungshilfe die grundsätzliche Fragestellung: *Was ist pädagogisch sinnvoll UND rechtlich zulässig?*

Sowohl das Schulgesetz für Baden-Württemberg als auch nachgeordnete Rechtsverordnungen wie zum Beispiel die »Notenbildungsverordnung« (Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung) oder die »Versetzungordnung Gymnasien« (Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Internat) eröffnen für viele Entscheidungen die Möglichkeit und damit zugleich das Gebot zum Ermessen, das damit zu den Dienstpflichten zählt.

INHALTE

Konkrete Situationen und Fälle, die sich konsequent an der Schulpraxis orientieren, bilden das Gerüst unseres Ausbildungsplans zum »Schul- und Beamtenrecht«. Bereits bei der Themenfindung versuchen wir, auf die genannten Interpretations- beziehungsweise Ermessensspielräume hinzuweisen. Den Schwerpunkt unserer Abhandlung bildet der größere Bereich des Schulrechts (vgl. M 1). Der kleinere Teil, nämlich das Beamtenrecht (ungefähr ein Drittel), findet aus thematischen Gründen hier keine Berücksichtigung.

Verdeutlichen lässt sich unser thematischer Schwerpunkt »Ermessensspielraum« an vielen Themen des Schulrechts. Besonders geeignet erscheinen unter anderem die Täuschungshandlungen, die Aufsichtspflicht sowie die präventive Maßnahme eines Ausschlusses von Außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Orientiert an der Bedeutung beziehungsweise Häufigkeit des Vorkommens im Schulalltag, haben wir uns für die Versetzungsordnung sowie die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden.

BEISPIELE ZUR PÄDAGOGISCHEN AUSGESTALTUNG JURISTISCHER VORGABEN

Die Versetzungskonferenz

In der Klassenkonferenz einer 9. Klasse zur Versetzung wird der Fall eines Schülers mit folgendem Notenbild besprochen:

Rel./Eth.	2	Mathe	3
Deutsch	3	Physik	3
Geo	3	Chemie	5
Geschichte	4	Biologie	3
Gmk.	4	NWT	3
WBS	3	Sport	1
Englisch	3	Musik	2
Franz.	5	BK	2

Da in mehr als einem maßgebenden Fach die Leistungen mit geringer als »ausreichend« bewertet wurden, muss gemäß § 1 der Versetzungsordnung Gymnasien geprüft werden, ob ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Dies ist bei dem vorliegenden Notenbild nicht der Fall. Als der Schulleiter die Durchschnitte in Französisch und Chemie erfragt, ergeben sich in Chemie 4,7 und in Französisch 4,8. In Chemie war ausschlaggebend für den Durchschnitt die Note »ungenügend« bei einer Klassenarbeit wegen unentschuldigtem Fehlen. Danach stellt die Klassenkonferenz die Nichtversetzung fest. Da dieser Schüler bisher immer versetzt wurde, kann er die Klasse 9 am Gymnasium wiederholen. – Eine weitere Betrachtung seines Falles findet nicht statt.

Als der Klassenlehrer nach der Konferenz den Beschluss nochmals überdenkt, fragt er sich, ob ein Widerspruch der Eltern zu erwarten wäre und welche Erfolgsaussichten dieser haben könnte.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass Versetzungsentscheidungen Verwaltungsakte darstellen und somit ein Widerspruch zulässig wäre. Danach stellt sich die Frage, bei welchen Aspekten der Versetzungsentscheidung Ermessensfreiheit besteht. Wenn wir annehmen, die Notenbildungen in den einzelnen Fächern seien korrekt erfolgt, wäre ein besonderer Blick auf die Benotung der unentschuldig versäumten Chemiearbeit zu werfen. Allerdings stellt die Notenbildungsverordnung (§ 8 Absatz 5) fest, dass in einem solchen Fall die Note »ungenügend« erteilt wird. Es handelt sich damit um eine gebundene Entscheidung, bei der kein Ermessen möglich ist.

Auch für die Feststellung, bezüglich der beiden Noten 5 fehle ein sinnvoller Ausgleich, lässt die Versetzungsordnung Gymnasien bei dem vorliegenden Notenbild keinen Spielraum für Ermessen.

Nun ermöglicht die Versetzungsordnung aber Regelungen für Fälle, in denen die Nichtversetzung eine besondere Härte darstellen würde. So kann die Klassenkonferenz einen solchen Schüler »mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird« (§ 1 Absatz 3 VersO Gymnasien).

Außerdem kann die Klassenkonferenz »im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern in absehbarer Zeit beheben werden« (§ 1 Absatz 6 VersO Gymnasien). Verbindlich ist in diesem Fall eine Zielvereinbarung mit Prüfungen am Ende der Probezeit.

Schließlich kann »die Klassenkonferenz die Entscheidung über die Versetzung [...] aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen« (§ 3 Absatz 1 VersO Gymnasien). Kriterien für das Fehlen von Entscheidungsgrundlagen werden im zitierten Paragraphen definiert.

Diese drei Härtefallregelungen eröffnen der Klassenkonferenz einen Beurteilungsspielraum, den zu nutzen sie verpflichtet gewesen wäre. Die Konferenz hätte also die jeweiligen Voraussetzungen prüfen und gegebenenfalls einen entsprechenden Beschluss fassen müssen. Dies wurde aber versäumt. Es liegt

folglich ein »Ermessensnichtgebrauch« vor, der die Entscheidung rechtsfehlerhaft macht, und ein Widerspruch wäre damit berechtigt. Allerdings kann man daraus noch nicht auf die Erfolgsaussichten, also auf eine Abhilfe, schließen. Die Klassenkonferenz müsste nochmals einberufen werden und über eine mögliche Zuerkennung einer der Härtefallregelungen beraten.

Dieses Fallbeispiel zeigt, dass auch in solch scheinbar durchgehend strikt regulierten Bereichen wie der Versetzungsordnung genau zu unterscheiden ist, welche Bestandteile bindend sind und wo Ermessen geboten ist. Bereits die Bildung der Jahresnote im einzelnen maßgebenden Fach ist nicht das Ergebnis einer rein arithmetischen Rechnung, sondern eine ganzheitliche »pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler [...] erbrachten Leistungen« (§ 7 Absatz 2 NVO). So dürfen auch Entwicklungstendenzen der Schulleistungen im Laufe des Schuljahres berücksichtigt werden (VGH Baden-Württemberg, 10.10.1991 – 9 S 2336/91) oder ein vereinzelter »Ausrutscher nach unten« im besonders begründeten Einzelfall geringer gewichtet werden.

Dieses pädagogische Ermessen zeigt sich dann auch in den oben angesprochenen Härtefallregeln der Versetzungsordnung. So ermöglicht beispielsweise die Berücksichtigung einer Krise in der Familie der Schüler*in die Zuerkennung eines nur vorübergehenden Leistungsabfalls (§ 1 Absatz 3 VersO Gymnasien). Die Versetzung auf Probe (§ 1 Absatz 6 VersO Gymnasien) kann angebracht sein, wenn die Klassenkonferenz das Schließen vereinzelter Lücken über die Sommerferien für möglich hält. Und durch das Aussetzen der Versetzungsentscheidung (§ 3 Absatz 1 VersO Gymnasien) können ein Schulwechsel oder eine längere Krankheit im zweiten Schulhalbjahr berücksichtigt werden.

Man muss sich aber bewusst sein, dass alle derartigen Entscheidungen in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Gleichbehandlung stehen. Um die Chancengleichheit nicht zu verletzen, müssen deshalb die Umstände des jeweiligen Einzelfalls stets sehr sorgfältig erwogen werden.

Im Zusammenhang mit der Chemienote im obigen Fallbeispiel sei noch erwähnt, dass auch gebundene Entscheidungen mit Blick auf die Sozialkompetenz und auf die moralische Entwicklung der Schüler*innen nicht nur durch Benennung der Rechtsgrundlage, sondern auch pädagogisch begründet werden sollten, will man nicht auf der Stufe der bloßen Orientierung an Gesetz und Ordnung stehenbleiben.

Im obigen Fall der Note »ungenügend« wäre die tieferliegende pädagogische Begründung (hinter § 8 Absatz 5 Notenbildungsverordnung), dass es das Gebot der Chancengleichheit verletzte, wenn Schüler*innen, die die Klassenarbeit mitschreiben, eventuell schlechter benotet würden als unentschuldig Fehlende.

Tätliche Auseinandersetzung in der kleinen Pause

Im vorigen Fallbeispiel war zu erkennen, dass bei der Handhabung von Ermessen überprüfbare Kriterien zu erfüllen sind. Neben der vorgeschriebenen Einzelfallbetrachtung wäre es rechtsfehlerhaft, bei der Entscheidungsfindung sachfremde Erwägungen zu berücksichtigen (»Ermessensmissbrauch«). Sollte sich die gewählte Maßnahme außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens befinden, dann läge eine »Ermessensüberschreitung« vor.

Zudem muss die gewählte Maßnahme verhältnismäßig sein, ein Kriterium, das pädagogische Erfahrung und Wertmaßstäbe einbezieht und dessen Erfüllung deshalb für Kontroversen sorgen kann. Aber auch die Verhältnismäßigkeit lässt sich anhand differenzierterer Kriterien untersuchen: Die Maßnahme muss geeignet, das heißt zielführend, und sie muss erforderlich und angemessen sein. Das heißt, dass ein schwächerer Eingriff in die Rechte der Schüler*innen oder der Eltern nicht hinreichend wäre.

Diese Kriterien sollen im folgenden Beispiel zum pädagogischen Umgang mit einem Fehlverhalten von Schüler*innen im Einzelnen verdeutlicht werden.

Sie betreten nach der Fünfminutenpause das Klassenzimmer einer Klasse 8, bei der Sie jetzt Mathematik unterrichten. Zwei Schüler, Antonio und Ben, befinden sich gerade in einer tätlichen Auseinandersetzung, bei der sich beide gegenseitig mit den Fäusten und mit Fußtritten traktieren. Nachdem Sie erfolgreich Einhalt geboten haben, bestellen Sie die Jungen für die auf Ihren Unterricht folgende große Pause zum Gespräch ein. Nach dem Grund der Auseinandersetzung befragt, behauptet Ben, Antonio habe ihn mit Schimpfworten beleidigt, woraufhin er sich wütend mit einem Schubs gewehrt habe. Daraus sollen sich dann die weiteren Tätlichkeiten ergeben haben. Antonio bestreitet dagegen, mit seinen Schimpfworten Ben gemeint zu haben. Sie besprechen mit beiden den Vorfall und kündigen an, nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin werde möglicherweise eine Strafe folgen.

Befragte Mitschüler, die Zeugen der Auseinandersetzung waren, bestätigen die Aussage von Ben. Sie

haben den Eindruck, Antonios Beleidigungen seien klar an Ben gerichtet gewesen.

*In Ihrem Gespräch mit der Klassenlehrerin erfahren Sie, Ben würde bei Streitigkeiten mit Mitschüler*innen häufig unbeherrscht und tätlich reagieren. Vorherige erzieherische Einwirkungen führten zu keiner Verhaltensänderung. Wegen dieses wiederholten Fehlverhaltens kommen Sie überein, dem Schulleiter eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme vorzuschlagen. Sie sind beide der Meinung, ein Ausschluss vom Unterricht für ein bis zwei Tage sei angemessen, wobei das Strafmaß für Ben höher ausfallen solle, auch um einem negativen Vorbild für Mitschüler*innen entgegenzuwirken.*

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wie der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen (§ 90 Absatz 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)). Einen zeitweiligen Ausschluss kann tatsächlich nur die Schulleitung anordnen (§ 90 Absatz 3 SchG). Welche Aspekte sind dabei zu berücksichtigen?

Wenn wir davon ausgehen, dass der Sachverhalt korrekt festgestellt wurde, so liegt im Falle von Ben ein wiederholtes Fehlverhalten vor. Ob es auch als schwer zu bezeichnen ist, hängt zwar von den persönlichen Wertmaßstäben ab, soll hier aber angenommen werden. Da bisher vorgenommene pädagogische Erziehungsmaßnahmen keine Verhaltensänderung bewirken konnten, sind damit die Voraussetzungen für einen zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht erfüllt (§ 90 Absätze 2 und 6 SchG). Ein solcher Ausschluss von beispielsweise zwei Tagen würde keine Ermessensüberschreitung darstellen, da sich die Maßnahme im gesetzlich vorgegebenen Rahmen (§ 90 Absatz 3 SchG) befindet. Wäre diese Maßnahme auch verhältnismäßig? Dazu müsste sie zum einen geeignet, also zielführend sein und damit zu einer Verhaltensänderung beitragen. Dies kann im pädagogischen Bereich nur prognostisch beantwortet werden. Da ein Erfolg hier grundsätzlich nicht mit Sicherheit vorauszusagen ist, scheiden nur offensichtlich ungeeignete Maßnahmen aus.

Zum anderen müsste die Maßnahme erforderlich sein. Unter Berücksichtigung der Erfolglosigkeit bisheriger pädagogischer Erziehungsmaßnahmen stellt eine Maßnahme nach § 90 Schulgesetz keinen vermeidbaren Eingriff in die Rechte des Schülers dar, und ein zweitägiger Unterrichtsausschluss erscheint wegen Wiederholung und Schwere angemessen. Allerdings wäre bei der Strafzumessung fer-

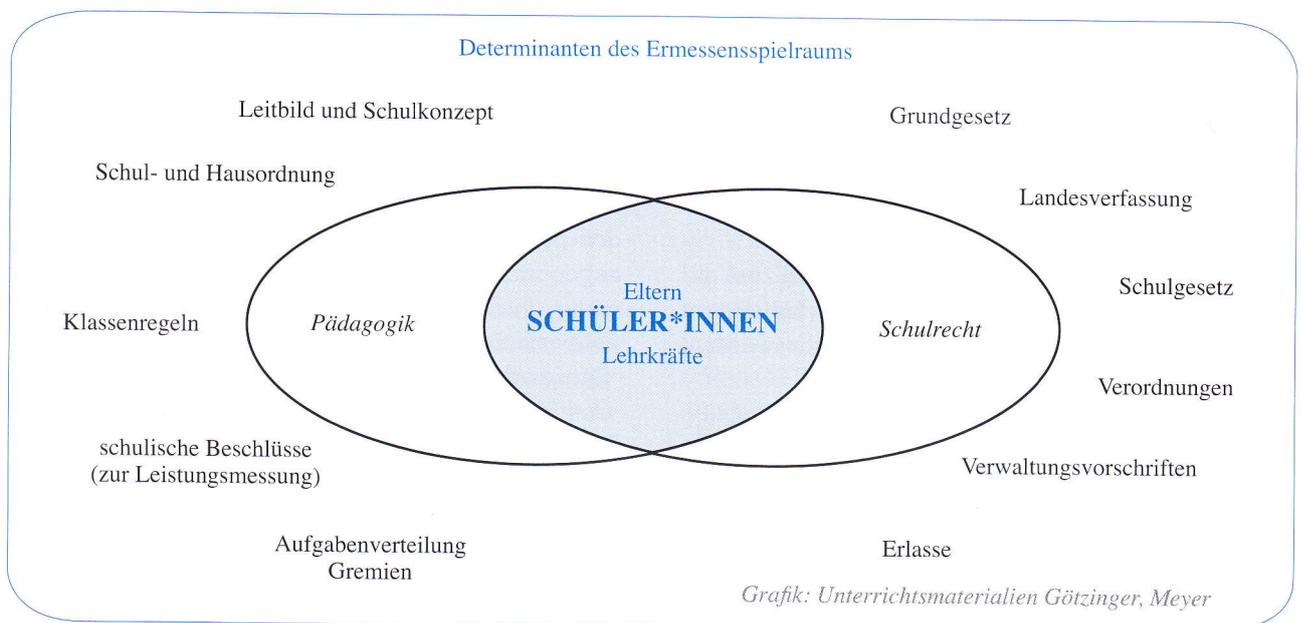
ner die Einsicht des Schülers in sein Fehlverhalten zu berücksichtigen. Sachfremde Erwägungen wie zum Beispiel die Schulleistungen von Ben wurden nicht einbezogen, so dass ein Ermessensmissbrauch auszuschließen ist.

Das Gebot der Einzelfallbehandlung erfordert es, Antonios Verhalten getrennt zu beurteilen. Er war zwar der Verursacher des Konflikts, dennoch könnte bei ihm ein milderes Strafmaß wie »Rektoratsarrest«, das heißt Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden (gemäß § 90 Absatz 3 Nr. 2 a SchG), oder ein nur eintägiger Ausschluss vom Unterricht angemessen sein, wenn es zutrifft, dass er wegen Tätlichkeiten bisher nicht aufgefallen ist und sich zudem einsichtig zeigt. Eine derart begründete Abstufung erweist sich in der Praxis häufig als angemessen und auch zielführend, da sie von den Schüler*innen als »gerecht« angesehen wird.

FAZIT

Keine Pädagogik ohne Recht: Wir sprechen bewusst nicht von »pädagogischer Freiheit«, da in der Schule das Rechtsstaatsprinzip uneingeschränkt gültig ist, wodurch dem pädagogischen Handeln ein rechtlicher Rahmen gesetzt wird. Eingriffe in die Grundrechte sind nur vor dem Hintergrund von Gesetzen (Legitimation durch die Legislative), weniger gravierende Eingriffe durch Verordnungen (Legitimation durch die Exekutive) möglich. – *Kein Recht ohne Pädagogik:* Der rechtliche Rahmen bietet aber in den meisten Fällen Raum für Ermessen, der in pädagogischer Verantwortung zu gestalten ist.

Beruhigend für uns Lehrende ist zu guter Letzt die gängige Praxis in der Schulrechtsprechung, dass das, was pädagogisch vernünftig ist, im Allgemeinen sowohl von der Schulaufsicht wie auch der Rechtsprechung als rechtlich zulässig eingestuft wird.



LITERATUR

- Götzinger, R. / Meyer, A.: Manuskripte zum Kurs Schul- und Beamtenrecht (nur für die Referendar*innen in Moodle, Seminar Heilbronn).
- Reip, S. / Gayer, B.: Schul- und Beamtenrecht Baden-Württemberg. Haan-Gruiten 2018.
- Goerlich, I. / Rux, M.: GEW Jahrbuch für Lehrerinnen und Lehrer. Schul- und Dienstrecht in Baden-Württemberg. Stuttgart 2021.
- Philologenverband Baden-Württemberg: Schul- und Beamtenrecht. Handbuch für gymnasiale Lehrkräfte. Stuttgart 2021.

- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium): Ausbildungsstandards der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium). Stuttgart 2020.
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium): Ausbildungsplan Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien. Stuttgart 2016.

MATERIALIEN

(M 1) AUSZUG AUS DEM KURSPLAN

Teil I: Schulrecht

1. Pädagogik und Recht – Widerspruch oder Zusammenspiel?
(*Lehrer*in – ein spannungsvoller Job ...*)
2. Erziehungs- und Bildungsauftrag – Gärtner oder Bildhauer?
(*Und bist du nicht willig ...*)
3. Rechtsquellen im Schulrecht – Gängelung oder Freiraum?
(*Gummiparagraphen ...*)
4. Gliederung des Schulwesens – Chancengleichheit oder Selektion?
(*Kein Abschluss ohne Anschluss ...*)
5. Schulträger, Lernmittelfreiheit – zahlen oder umsonst?
(*Was nichts kostet ...*)
6. Schulaufsicht – Begleitung oder Überwachung?
(*Vertrauen ist gut, Kontrolle ist ...*)
7. Verwaltungsakte – Willkür oder Mitsprache?
(*Recht haben und ...*)
8. Schulverfassung, Konferenzen – direktorial oder kollegial?
(*Mit- / Bestimmung ...*)
9. Rechtsstellung des Schülers, Schulpflicht – Befehlsempfänger oder Partner?
(*Lehrjahre sind ...*)
10. Mitwirkung der Eltern – gemeinsame Verantwortung oder Zaungast?
(*Das geht Sie nichts an ...*)
11. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen – verbindlich oder empfehend?
(*Alle über einen Kamm scheren ...*)
12. Aufsichtspflicht – Kontrolle oder Erziehung zur Eigenverantwortung?
(*Mit einem Bein im Gefängnis ...*)
13. Außerunterrichtliche Veranstaltungen – Schulraum oder Freiraum?
(*Abschaffen geht / gar nicht ...*)
14. Schulbezogenes Jugendrecht – Rechte oder Verbote?
(*Solange du deine Füße unter die Schulbank ...*)
15. Leistungsfeststellung – arithmetisch oder pädagogisch?
(*Die Sache mit dem Würfel ...*)
16. Zeugnisse, Versetzung – gerecht oder sinnvoll?
(*Jede*r bekommt das, was ...*)
17. Datenschutz, Urheberrecht – souverän oder unsicher?
(*Was ich nicht weiß, ...*)

Teil II: Beamtenrecht